

Markt Lauterhofen
Marktplatz 11
92283 Lauterhofen

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

☒ Verfügung

☒ Bekanntmachung

Der Markt Lauterhofen, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Straßen- und Weggesetzes – BayStrWG -) hat folgende(n) Straße / Weg als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art 6. BayStrWG gewidmet:

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)

Schlagäcker

Gemeinde

Landkreis

Lauterhofen, Gemarkung Pettenhofen

Neumarkt i.d.OPf.

Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)

Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)

In Pettenhofen Ortsstraße 55
(der FINr. 140 – Gem. Pettenhofen)

Südöstliche Ecke der FINr. 53/4 Gemarkung
Pettenhofen

Fl.-Nr(n). 52

Länge: 0,07466 km

Der beigefügte Lageplan (M: 1: 500) ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete, ☒ teilweise ausgebaute Feld- und Waldweg wird
☐ bestehende

☐ Gemeindeverbindungsstraße

☒ zur Ortsstraße

☐ gewidmet

☒ aufgestuft

☐ abgestuft zur

zum ☐ ausgebauten

☐ nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg

☐ beschränkt-öffentlichen Weg

☐ Eigentümerweg

☐ eingezogen

☐ teilweise eingezogen

mit einer Länge von 0,07466 km

beginnend in Pettenhofen Ortsstraße 55 FINr. 140 Gemarkung Pettenhofen bis zur südöstlichen Ecke der FINr. 53/4 Gemarkung Pettenhofen

Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

Markt Lauterhofen

4. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung also bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und wird somit einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

5. 1 Gründe für

☐ Widmung

☐ Widmungsbeschränkungen

☒ Umstufung

☐ Einziehung

☐ Teileinziehung

Die Straße dient Baugrundstücken zur Erschließung in die Ortschaft Pettenhofen, sie dient damit dem innerörtlichen Verkehr.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten jederzeit **im Rathaus, Marktplatz 11, Lauterhofen (III. Stock, Zi. 1)** eingesehen werden und wird gem. Art. 27 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG auch unter www.lauterhofen.de unter Bekanntmachungen veröffentlicht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Lauterhofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Straßen- und Wegerechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Markt Lauterhofen, 01.10.2026

gez.

Xaver Lang
Erster Bürgermeister